



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2364

A18/1

11. März 2024

Seite 1 von 1

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit
am 15. März 2024

TOP 6 „Genehmigungsanträge für die Braunkohlentagebaue
Garzweiler II und Hambach“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zur 39. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie habe ich mit Vorlage 18/2251 vom 25. Januar 2024 zur bergbehördlichen Entscheidung über Genehmigungsanträge für die Braunkohlentagebaue Garzweiler II und Hambach berichtet.

Am 15. März 2024 wird die Vorlage im Unterausschuss Bergbausicherheit aufgerufen. In der Anlage übersende ich zur Vorbereitung dieser Sitzung einen ergänzenden Bericht, der insbesondere zu den zwischenzeitlichen Veränderungen betreffend die Genehmigungssituation des Tagebaus In-den II ausführt, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Ergänzungsbericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sitzung des Unterausschusses Bergbau am 15. März 2024 betr. TOP 6 „Genehmigungsanträge für die Braunkohlentagebaue Garzweiler II und Hambach“

Genehmigungssituation Tagebau Inden II

I.

Bei dem in der Vorlage 18/2251 vom 25. Januar 2024 auf Seite 8 unter dem Kapitel „Bergbehördlich vorgenommene Prüfungen“ angeführten Gutachten handelt es sich um das Fachgutachten der ahu GmbH / FUMINCO® GmbH zur „Abraumbilanzierung und hydrogeologische Auswirkungsanalyse im Tagebau Garzweiler für unterschiedliche Ausstiegsszenarien mit Alternativen-Entwicklung“ vom 17. November 2023. Es ist auf den Internetseiten des Braunkohlenausschusses verfügbar¹:

Dazu wird der Hinweis gegeben, dass die Gutachter in der 171. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 15. März 2024 ihr diesbezügliches Ergänzungsgutachten zur Beratung vorstellen werden. Demnach bedurfte das Gutachten einer Überarbeitung aufgrund der geänderten Vorhabenbeschreibung für den Tagebau Garzweiler auf Basis der Inhalte der Leitentscheidung 2023. Folgerichtig ist auf Seite 9 der Vorlage 18/2251 vom 25. Januar 2024 dargestellt, dass aufgrund des laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahrens für den Tagebau Garzweiler im Hinblick auf die Abgabe von Abraum aus dem Tagebau Garzweiler noch keine abschließende planerische Regelung getroffen worden ist.

Das angeführte Gutachten weist zwar für das geprüfte Vorhaben eine ausgeglichene Massenbilanz auf, dieses basierte jedoch noch nicht auf der aktuellen Vorhabenbeschreibung in Folge der Leitentscheidung 2023. Eine diesbezügliche Präsentation ist abrufbar auf den Seiten des Braunkohlenausschusses².

¹<https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UG-hVM0hpd2NXNFdFcExjZSXEKn532IR-pUvRyuFq6HGf4JMPGKVvzrDzMcB0ee-EDg/Anl. 4 zu TOP 4 Nov 2023 20231127 FG-Garzweiler-II ahu-FUMINCO Endversion.pdf>

²<https://bezreg-koeln.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UG-hVM0hpd2NXNFdFcExjZXVn6n4ic-B0fOuXcFG1yu80FFVZOac-cbqiPDbH Bkxr/Anl. 3 zu TOP 4 20240315 BKA Fachgutachten-Garzweiler 04v.pptx.pdfes>

II.

Im Hinblick auf die Frage, ob Auswirkungen für den Regionalmarkt für Kies und Sand durch die eingeschränkte Genehmigung der Bergbehörde zur Abgabe von Kiesen und Sanden aus dem Tagebau Garzweiler abzu- sehen sind, wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume für Kies und Sand durch den Geologischen Dienst Mengen aus einer gebündelten Gewinnung im Bereich der Braunkohlentage- bause nicht mit einfließen. Für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand ist die Versorgung im Versorgungszeitraum im Planungsgebiet Düsseldorf gesi- chert. Daher bestehen für den Regionalrat Düsseldorf aktuell keine Hand- lungserfordernisse. Im Regierungsbezirk Köln wird aktuell ein Sachlicher Teilplan „Lockergesteine“ erarbeitet, der die Mengen aus der gebündelten Gewinnung unberücksichtigt lässt.

III.

Zwischenzeitlich wurde auch für den Tagebau Inden II die Genehmi- gungssituation angepasst. Über diese Änderung geplanter Abbaugren- zen außerhalb des zugelassenen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Inden hat die Bergbehörde am 5. März 2024 informiert. Im Einzelnen be- richtet die Bergbehörde dazu wie folgt:

Die RWE Power AG hat für den derzeit zugelassenen Hauptbetriebsplan Tagebau Inden für den Zeitraum 2022-2025 mit Schreiben vom 21. Au- gust 2023 eine Änderung der Hauptbetriebsplangrenze aufgrund einer er- forderlichen Inanspruchnahme von Teilbereichen des Gesamtvorhabens zwischen Lucherberger See und dem Kohlebandeinschnitt bei der Berg- behörde beantragt.

Der Ende November 2022 eingereichte Abschlussbetriebsplan sachlicher Teil 1 für die räumlichen Teil Inden I und II sehe mit Blick auf den verklei- nerten Tagebau unter anderem eine geänderte Wiedernutzbarmachung im Bereich Lucherberger See bis zum Lamersdorfer Kanal vor. Zur zeit- gerechten Herstellung und Umsetzung dieser Wiedernutzbarmachung sei, entgegen den bisherigen Planungen, bereits während der Laufzeit des aktuellen Hauptbetriebsplans eine andere Sohlenführung erforder- lich, wodurch sich der Tagebau Inden geringfügig schneller in westliche Richtung entwickeln werde.

Dem Antrag nach handele es sich also um eine zeitlich vorgezogene Maßnahme innerhalb genehmigter Abbaugrenzen gemäß genehmigtem Rahmenbetriebsplan für den Tagebau.

Die von der RWE Power AG eingereichte Änderung des Hauptbetriebs- plans für den Tagebau Inden für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2025

hat die Bergbehörde am 4. März 2024 unter Nebenbestimmungen gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz zugelassen.

Zuvor hat die Bergbehörde den Antrag mit dem in Richtung Westen erweiterten Abbaubereich auf Plausibilität und auf die Zulassungskriterien gemäß dem Bundesberggesetz hin überprüft.

Die 1. Sohle wird sich demnach über die Hauptbetriebsplangrenze hinweg jedoch innerhalb genehmigter Vorhabenflächen des Rahmenbetriebsplans bewegen.

Im Südosten wird auf die Inanspruchnahme eines Teils des Abbaufeldes vor der Ortslage Merken verzichtet. Die Wiedernutzbarmachung muss daher an verschiedenen Punkten angepasst werden. So unter anderem auch in dem Bereich vor Lucherberg, wo sich der Tagebau nun geringfügig schneller in westliche Richtung entwickeln wird.

Bei der Böschung in diesem Bereich handelt es sich um eine Wellenschlagzone, so dass der Bereich entsprechend flach geschnitten wird. Die Entleerung des Lucherberger Sees wird in 2024 abgeschlossen sein, so dass im Anschluss eine Inanspruchnahme durch den Schaufelradbagger erfolgen kann, und dieser Bereich folglich seine Endstellung erreichen wird. Die Inanspruchnahme bewegt sich weiterhin innerhalb der genehmigten Grenzen des Rahmenbetriebsplans und wird sich in den kommenden Jahren hin zu dem geplanten Endstand für das Jahr 2029 entwickeln.

Die vorgelegte und von der Bergbehörde überprüfte aktualisierte Immissionsprognose enthält den Nachweis, dass der Betrieb als nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach § 22 BImSchG bei einem weiteren Abbau Richtung Westen (Lucherberg) so geführt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Mit dem Gesamtvorhaben des Tagebaus Inden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten Natura 2000 Gebiete verbunden. Dies wurde in der Zulassung zum Hauptbetriebsplan für den vorliegenden Zeitraum 2022-2025 umfassend geprüft und die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens bestätigt. Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtlichen Belange Tagebau Inden bis Abbauende verbindlich geregelt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß Hauptbetriebsplan 2022 - 2025 entsprechen diesen Vorgaben.

Bereits die Leitentscheidung 2021 hat festgestellt, dass es für den Tagebau Inden keine grundlegenden Planänderungen gibt. Die Leitentscheidung 2023 hält an dieser Auffassung fest und führt für den Tagebau Inden keine expliziten Entscheidungssätze aus. Der Entscheidungssatz 8 wird bestätigt. Der Tagebau Inden ist bis zum Ende der Kohleverstromung im

Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ fortzuführen und anschließend zu rekultivieren. Für den Tagebau Inden kommt es somit aufgrund der neuen Leitentscheidung zu keinen wesentlichen Veränderungen der Grundannahmen, so dass der rechtsgültige Braunkohlenplan Inden II nicht neu angepasst werden muss.

Die nun vorgelegte Änderung des Hauptbetriebsplans ist die Folge einer den Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen dienenden Betriebsführung. Die von der RWE Power AG im Antrag gemachten Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.